

Wahlvorstand des VaV

Ausgelegt/Ausgehängt am

Ribnitzer Str.1b

.....

13051 Berlin

Im Verein für aktive Vielfalt ist der Betriebsrat neu zu wählen. Der für die Durchführung der Betriebsratswahl bestellte Wahlvorstand erlässt hierzu gemäß § 3 der Wahlordnung (WO) das folgende

WAHLAUSSCHREIBEN

1. Mit diesem Wahlausschreiben und den dazugehörigen Wählerlisten sowie der WO zum Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) ist die Betriebsratswahl eingeleitet. Die Wählerlisten und die Wahlordnung liegen für jedermann zugänglich in allen Projekten des Vereins zur Einsichtnahme aus.
2. Nach den Feststellungen des Wahlvorstands sind zurzeit (Stichtag: Erlass des Wahlausschreibens) im Verein 248 Mitarbeiter*innen beschäftigt (§ 5 Abs. 1 BetrVG). Davon sind 205 Frauen, 42 Männer und 1 diverse Mitarbeiter*in.
3. Nach § 9 BetrVG sind 9 Betriebsratsmitglieder zu wählen. Unter diesen müssen sich gemäß § 15 Abs. 2 BetrVG mindestens 2 Angehörige der Minderheitengruppe befinden.
4. Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter*innen, die am letzten Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 7 BetrVG) und in die Wählerliste eingetragen sind (§ 2 Abs. 3 WO).
5. Wahlberechtigt sind auch die Arbeitnehmer*innen, die ein anderer Arbeitgeber dem Verein zur Arbeitsleistung überlassen hat (z.B. Leiharbeiter*innen, wenn sie länger als drei Monate zusammenhängend im Betrieb eingesetzt werden (§ 7 Satz 2 BetrVG) und in die Wählerliste eingetragen sind.
6. Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt (§ 8 Abs. 1 BetrVG).
7. Nicht wählbar sind Mitarbeiter*innen eines anderen Arbeitgebers, die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zur Arbeitsleistung überlassen worden sind (§ 14 Abs. 2 Satz 1 AÜG).
8. Die wahlberechtigten Arbeitnehmer*innen sind in getrennten Listen verzeichnet (§ 2 WO). Dabei werden die nach § 2 Abs. 1 Satz 3 WO nicht passiv Wahlberechtigten in der Wählerliste gesondert ausgewiesen. Die Wählerlisten werden, soweit durch Neueinstellung oder Entlassungen erforderlich, bis zum Abschluss der Stimmabgabe ergänzt.
9. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und sechs Monate dem Betrieb angehören, oder in Heimarbeit Beschäftigte, die in der Hauptsache für den Betrieb gearbeitet haben. Auf die sechsmonatige Betriebszugehörigkeit werden Zeiten angerechnet, in denen der/die Arbeitnehmer*in unmittelbar vorher einem anderen Betrieb des Unternehmens oder Konzerns (§ 18 Abs. 1 Aktiengesetz) angehört hat.
10. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste müssen gemäß § 4 WO innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Erlass dieses Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Die Frist für Einsprüche endet am **21.04.26** um **16.00** Uhr.

Verspätet eingegangene Einsprüche bleiben unberücksichtigt. Die Anfechtung der Wahl durch die Wahlberechtigten ist ausgeschlossen, soweit sie darauf gestützt wird, dass die Wählerliste unrichtig ist, wenn nicht zuvor aus demselben Grund ordnungsgemäß Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste eingelegt wurde. Dies gilt nicht, wenn die anfechtenden Wahlberechtigten an der Einlegung eines Einspruchs gehindert waren.

11. Die wahlberechtigten Arbeitnehmer*innen des Vereins sind hiermit aufgefordert, dem Wahlvorstand innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens, also bis zum **21.04.2026 um 16.00 Uhr**, Wahlvorschläge in der Form von Vorschlagslisten einzureichen. Es wird gebeten, bei der Aufstellung der Wahlvorschläge die einzelnen Beschäftigungsarten und Geschlechter in angemessener Weise zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 1 BetrVG). Bei den Vorschlagslisten sind folgende Formvorschriften zu beachten:

- a) Jede Vorschlagsliste sollte mindestens doppelt so viele Bewerber/-innen enthalten, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind (§ 6 Abs. 2 WO).
- b) Auf der Vorschlagsliste sind die Bewerber*innen in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer, Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung aufzuführen. Den Vorschlagslisten muss die schriftliche Zustimmung der Bewerber*innen zu ihrer Kandidatur beigelegt werden (§ 6 Abs. 3 WO).
- c) Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) müssen gemäß § 14 Abs. 4 BetrVG von mindestens 13 wahlberechtigten Arbeitnehmer*innen unterzeichnet sein (Stützunterschriften).
- d) Vorschlagslisten der Gewerkschaften müssen gemäß § 14 Abs. 5 BetrVG von mindestens zwei Beauftragten unterzeichnet sein.
- e) Die Bewerber*innen dürfen nur auf einer Vorschlagsliste kandidieren. Die Wahlberechtigten dürfen nur eine Vorschlagsliste unterzeichnen (unterstützen).
- f) Jede Vorschlagsliste soll möglichst eine/n Listenvertreter*in aus der Reihe der Listenunterzeichner kenntlich machen, der/die die Verhandlungen mit dem Wahlvorstand zu führen hat.
- g) Zur besseren Übersicht ist es zweckmäßig, die Vorschlagslisten mit einem Kennwort zu versehen.

12. Die gültigen Vorschlagslisten mit den Wahlvorschlägen werden ab dem **11.05.2026** bis zum Abschluss der Stimmabgabe wie das Wahlausschreiben bekannt gemacht.

13. Die Stimmabgabe erfolgt am **19.05.26 von 08.00- 16.00 Uhr** im NBH in der Ribnitzer Str.1b sowie von **10.00-13.00 Uhr** in der Hagenstr.57, sowie am 20.05.26 in der Zeit von **10.00 bis 18.00 Uhr** im NBH, in geheimer, direkter Wahl. Die Stimmabgabe ist an die bekannt gemachten gültigen Wahlvorschläge gebunden.

14. Bei mehreren Vorschlagslisten erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Listenwahl (= Verhältniswahl). In diesem Fall kann der Wähler auf dem Stimmzettel nur eine Liste ankreuzen. Liegt nur eine gültige Liste vor, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl (= Mehrheitswahl). Der/Die Wähler/-in darf in diesem Fall von den auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerbern/Bewerberinnen bis zu so viele Namen ankreuzen, wie Betriebsratsmitglieder (vgl. Ziff. 3) zu wählen sind. Werden mehr Namen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig. Das gilt auch für Stimmzettel, die sonstige Zusätze oder Bemerkungen tragen oder aus denen sich der Wille des Wählers/der Wählerin nicht eindeutig ergibt.

15. Der/Die Wähler/-in faltet den Stimmzettel in der Weise, dass seine oder ihre Stimme nicht erkennbar ist, und händigt diesen einem Mitglied des Wahlvorstands oder einem von diesem Beauftragten aus, wobei er/sie seinen/ihren Namen zur vergleichbaren Kontrolle in der Wählerliste angibt. Danach ist der gefaltete Stimmzettel in Gegenwart des Wählers/der Wählerin in die Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt ist.

16. Die Stimmenauszählung ist öffentlich unmittelbar nach Abschluss der Wahl. Sie wird am **20.05.2026** im Nachbarschaftshaus in der Ribnitzer Str.1b, **ab 18.00 Uhr** stattfinden.

17. Zu Beginn der öffentlichen Sitzung zur Stimmauszählung öffnet der Wahlvorstand die bis zum Ende der Stimmabgabe eingegangenen Freiumschräge und entnimmt ihnen die Wahlumschräge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Dann wird die von dem/der Briefwähler*in unterzeichnete Erklärung über die persönliche Kennzeichnung der Stimmzettel geprüft und zusammen mit dem Briefwahlumschlag zu den Wahlunterlagen genommen wurde. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, so vermerkt der Wahlvorstand die Stimmabgabe in der Wählerliste, öffnet die Wahlumschräge und legt die Stimmzettel in die Wahlurnen.

18. Zur schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl) sind berechtigt:

a) Wahlberechtigte Arbeitnehmer*innen, von denen dem Wahlvorstand bekannt ist, dass sie nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses oder aus anderen Gründen (insbesondere bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses oder Arbeitsunfähigkeit) am Tag der Wahl nicht im Betrieb anwesend sind (§ 24 Abs. 2 WO);

b) Wahlberechtigte Arbeitnehmer*innen, die aus anderen Gründen wie z.B. Krankheit oder Urlaub verhindert sind, ihre Stimme im betrieblichen Wahlraum abzugeben (§ 24 Abs. 1 WO);

c) Wahlberechtigte Arbeitnehmer/-innen von unselbstständigen Nebenbetrieben und Betriebsteilen, die nach Beschluss des Wahlvorstands zum Wahlbereich gehören, aber wegen der räumlichen Entfernung zur Briefwahl zugelassen sind (§ 24 Abs. 3 WO).

d) Den wahlberechtigten Mitarbeiter*innen zu a) und c) werden die erforderlichen Briefwahlunterlagen mit einem Merkblatt als Anleitung ohne Aufforderung übersandt. Die wahlberechtigten Arbeitnehmer*innen zu b) haben die schriftliche Stimmabgabe unter Angabe des Grunds ihrer Abwesenheit beim Wahlvorstand zu beantragen. Sie erhalten danach die Unterlagen zugesandt, wenn der Abwesenheitsgrund anerkannt wird.

19. Alle Anfragen, Eingaben, Wahlvorschläge und Einsprüche gegen die Wählerliste sowie sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind an die Betriebsadresse des Wahlvorstands zu richten. Sie lautet:

Wahlvorstand des VaV

Ribnitzer Str.1b

13051 Berlin

z.H. K. Streicher

Der Wahlvorstand


Katharina Streicher


Anna Hausen


Andreas Börner